

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Land-  
arbeitsgesetzes, BGBl.Nr.140/1948, in der Fassung des  
II.Teiles des Bundesgesetzes vom 23.Februar 1979, BGBl.Nr.108,  
am.....<sup>24. Jan. 1980</sup>.....

beschlossen:

Gesetz mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020-5, wird wie folgt  
geändert:

1. Im § 3 Abs.3 ist das Zitat "75, 83 und" durch folgendes  
Zitat zu ersetzen: " 75 bis 91, 105 Abs.1, 2, 4 und 7  
sowie"

2. § 130 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

"(6) Personen, die vor dem 31.Dezember 1970 einen land-  
und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben, können  
auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs.3 als Lehr-  
herr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche  
fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von  
Lehrlingen angenommen werden kann.

(7) Personen, die nach dem 31.Dezember 1970 einen land-  
und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben oder  
übernehmen, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen  
des Abs.3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hin-  
reichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckent-  
sprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden  
kann und der erfolgreiche Besuch eines mindestens vierzig-  
stündigen Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird."

3. Im § 130 erhalten die bisherigen Abs.6, 7, 8 und 9 die  
Bezeichnung 8, 9, 10 und 11.